

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Per E-Mail

Stadtverwaltung Erfurt
Herrn Oberbürgermeister Bausewein o.V.i.A.
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Beanstandung des Beschlusses-Nr. 1791/20 "Carsharing in die Sondernutzungsgebührensatzung aufnehmen"

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 25.02.2021 und teilen in der Sache Folgendes mit:

Die in den Stadtrat für die Sitzung am 11.11.2020 von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Drucksache 1791/20 mit der Bezeichnung „Carsharing in die Sondernutzungsgebührensatzung aufnehmen“ enthielt den folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Benutzungsart „Carsharing auf öffentlichen Flächen“ eine Sondernutzungsgebühr festzulegen, die pro Jahr 200 EUR/Stellplatz innerhalb des Stadtrings und 100 EUR/Stellplatz außerhalb des Stadtrings beträgt.“

Hinsichtlich der Begründung des Beschlussvorschlags verweisen wir auf den Sachverhalt der Drucksache 1791/20. Der Stadtrat hat dem Beschlussvorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt (Beschluss-Nr. 1791/20).

Den Vollzug des Beschlusses Nr. 1791/20 haben Sie ausgesetzt sowie den Beschluss in der Sitzung des Stadtrats am 03.02.2021 gegenüber dem Stadtrat beanstandet und dessen Aufhebung beantragt. Sie sind der Auffassung, dass der Beschluss rechtswidrig sei, da er gegen § 18a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 ThürStrG verstoße, wonach für die Bemessung von Sondernutzungsgebühren für Carsharing gelte, dass eine Gebühr zu erheben sei, die mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen müsse. Hierbei sei auf die ortsüblichen Kosten für die Anmietung einer vergleichbaren privaten Stellfläche in vergleichbarer Lage abzustellen. Dem würden bei weitem die 200 EUR pro Jahr für einen Stellplatz innerhalb des Stadtrings bzw. 100 EUR pro Jahr für einen Stellplatz außerhalb des Stadtrings nicht entsprechen.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Rene Beireiß

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1251
Telefax +49 (361) 57 332-1031

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
3066P0016-21

Ihre Nachricht vom:
25. Februar 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

5090-240-1442/14

Weimar
1. Dezember 2022

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Der Stadtrat ist bei seiner Entscheidung geblieben; er hat die Aufhebung des Beschlusses am 03.02.2021 mehrheitlich abgelehnt. Folglich haben Sie die Angelegenheit dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist als Rechtsaufsichtsbehörde über die kreisfreie Stadt Erfurt zuständig, über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses-Nr. 1791/20 vom 11.11.2020 zu entscheiden, vgl. § 44 Satz 3 i.V.m. § 118 Abs. 2 ThürKO.

Nach nunmehr erfolgter Prüfung beabsichtigen wir, festzustellen, dass der Beschluss-Nr. 1791/20 vom 11.11.2020 rechtswidrig ist. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Stadtrat darf den Oberbürgermeister nicht beauftragen, für die Benutzungsart „Carsharing auf öffentlichen Flächen“ eine Sondernutzungsgebühr festzulegen, die pro Jahr 200 EUR/Stellplatz innerhalb des Stadtrings und 100 EUR/Stellplatz außerhalb des Stadtrings beträgt. Dem Oberbürgermeister fehlt die Befugnis zur Festlegung einer solchen Sondernutzungsgebühr, da eine solche Festlegung in der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Erfurt zu erfolgen hat und es hierfür einer entsprechenden Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung durch Änderungssatzung bedarf. Der Erlass von Satzungen der Stadt Erfurt und ihrer Änderungen (durch Änderungssatzungen) fallen in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats. Der Stadtrat kann diese Zuständigkeit weder auf einen beschließenden Ausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen, vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO, § 29 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz ThürKO. Der Wortlaut des Beschlusses kann auch nicht anderes ausgelegt werden. Der Stadtrat hat unzweifelhaft seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass der Oberbürgermeister in die Sondernutzungsgebührensatzung die Sondernutzung Carsharing aufnimmt und dort eine entsprechende Sondernutzungsgebühr nach den Vorgaben des Stadtrats festlegt. Hätte der Stadtrat eine Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung beschließen wollen, hätte er den Oberbürgermeister mit der Erstellung und Vorlage einer solchen beauftragen müssen.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Stadtrat regelte § 18 a Abs. 3 Satz 2 ThürStrG, dass § 21 ThürStrG mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass für Carsharing – Stellplätze eine Gebühr zu erheben ist, die mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss. Für die Bemessung des marktgleichen Gegenwertes ist auf die ortsüblichen Kosten für die Anmietung einer vergleichbaren privaten Stellfläche in vergleichbarer Lage abzustellen (Drucks. 6/6827 Seite 10). Damit sollte vermieden werden, dass unzulässige Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 AEUV an den Carsharinganbieter gewährt werden (Drucks. 6/6827 Seite 10). Die in der Gesetzesbegründung geforderte Ortsüblichkeit bezieht sich auf die jeweilige Gemeinde oder Stadt und nicht auf das Bundesland Thüringen als Ganzes. Der Vergleich zu anderen Städten kann Anhaltspunkte liefern, zwingt jedoch die Gemeinde nicht ihre Sondernutzungsgebühren in dem von anderen im Bundesland liegenden Gemeinden vorgesehenen Rahmen anzusetzen. Dies liegt darin begründet, dass Landkreise und Gemeinden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG Sondernutzungsgebühren durch Satzung regeln können, soweit ihnen Son-

Seite 2 von 4

dernutzungsgebühren zustehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Carsharing-Gebühren anderer Städte auch aufgrund lokaler Gegebenheiten und ihrer unterschiedlichen Höhe nur als Anhaltspunkt dienen können. In Weimar beträgt die Sondernutzungsgebühr 180,00 € pro Jahr für Elektroautos und 360,00 € pro Jahr für übrige Autos. In Jena dagegen 546,00 € pro Jahr, ohne zwischen Autotypen zu unterscheiden. Anwohnerparkflächen und Zeitparkflächen stellen keine vergleichbaren privaten Stellflächen dar, so dass die Gebühren für diese Parkoptionen nicht als Vergleichswert herangezogen werden können. Eine private Stellfläche wird dadurch ausgezeichnet, dass sie dem jeweiligen Mieter dauerhaft zur Verfügung steht, ohne dass Dritte diese Stellfläche ebenso nutzen dürften. Anwohnerparkflächen sind dadurch charakterisiert, dass der Anwohner die Berechtigung hat innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes zu parken. Dabei ist jedoch weder gesichert, dass derjenige fortwährend auf demselben Parkplatz parken kann, noch, dass überhaupt ein Parkplatz für ihn zur Verfügung steht. Anwohnerparkplätze sollen allein die Chance auf einen Stellplatz für die anliegenden Bewohner erhöhen. Ebenso liegt es mit Zeitparkplätzen in den von der Stadt Erfurt ausgewiesenen Parkzonen. Carsharing Stellplätze dagegen dürfen, ebenso wie private Stellflächen, nur von dem jeweiligen Carsharing – Fahrzeug genutzt werden. Gemäß Nr. 55 b Anlage (zu § 1 Abs. 1) BKatV wird für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für Carsharing – Fahrzeuge ein Bußgeld in Höhe von 55,00 € fällig. Die Konkretisierung „Private Stellflächen in vergleichbarer Lage“ bezieht sich nur auf privat angemietete Stellplätze, die dem Mieter dauerhaft zur Verfügung stehen und nicht auf andere Parkoptionen. Die Preise für solche Stellplätze divergieren im Innenstadtbereich je nach Lage erheblich, entsprechen jedoch ungefähr der Höhe der aktuellen Sondernutzungsgebühren von 50,00 € im Monat. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltende Fassung des § 18 a Abs. 3 ThürStrG sperrt in der Folge eine Verringerung der monatlichen Beträge. Dies kann nach dieser Rechtslage auch nicht vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Erhöhung der Attraktivität solcher Angebote und dem Umweltschutz erfolgen, nachdem der Wortlaut und die enge Auslegung des geforderten „marktgleichen Gegenwertes“ solche Erwägungen ausschließen.

Anders zu bewerten, wäre der vorliegende Sachverhalt bei der nunmehr vom Thüringer Landtag beschlossenen Änderung des § 18 a Abs. 3 ThürStrG. Das Änderungsgesetz ist noch nicht verkündet. § 18 a Abs. 3 ThürStrG soll dahingehend angepasst werden, dass die Formulierung „marktgleicher Gegenwert“ ersatzlos wegfällt. Dadurch soll den Gemeinden ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt werden (Drucks. 7/5375 Seite 3). Die Gemeinden sollen künftig Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigen. Dadurch fiel die Einschränkung weg, dass für die Bemessung des marktgleichen Gegenwertes auf die ortsüblichen Kosten für die Anmietung einer vergleichbaren privaten Stellfläche in vergleichbarer Lage abzustellen ist. Sodann können Gründe des Umweltschutzes und der Erhöhung der Lebensqualität bei der Preisfindung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden und Städte künftig weiterhin zu prüfen haben, dass Carsharinganbietern keine unzulässige Beihilfe im Sinne der Art. 107, 108 AEUV gewährt wird (Drucks. 7/5375 S. 3). Eine staatliche Maßnahme stellt eine Beihilfe dar, wenn das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Vergünstigung erhält, die ihm unter normalen Marktbedingungen nicht gewährt worden wäre

Seite 3 von 4

(EuGH, Urt. v. 11.07.1996 – C 39/94). Um die normalen Marktbedingungen zu konkretisieren, ist die normale Vergütung für die betreffende Leistung zu bestimmen (EuGH, Urt. v. 11.07.1996 – C 39/94). Nach der diesseitigen Auffassung käme es sodann auf die „normale Vergütung“ von Stellplätzen gegenüber der Stadt Erfurt an, da es sich um die städtische Bereitstellung von Carsharing-Stellplätzen handelt und nicht um die private Bereitstellung. Aufgrund der bevorstehenden Änderung des Thüringer Straßengesetzes müsste der Stadtrat aufgrund dieser neuen Rechtslage sein Ermessen entsprechend (neu) ausüben. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt noch die alte Rechtslage; insoweit konnte der Stadtrat von seinem Ermessen nach der neuen Rechtslage überhaupt noch keinen Gebrauch machen.

Nach alledem empfehlen wir, dass der Stadtrat den Beschluss-Nr. 1791/20 in der nächstmöglichen Sitzung aufhebt und sich mit der Angelegenheit erneut unter Beachtung der geänderten Rechtslage befasst und im Ergebnis dessen insoweit eine entsprechende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung beschließt.

Für die Dauer der Bearbeitung bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Axel Scheid
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)